

Betreuungsvertrag

zwischen dem

Bürgermeister der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid,
Hauptstr. 78, 53819 Neunkirchen-Seelscheid,
- vertreten durch einen vertretungsberechtigten Bediensteten -

und

den/der/dem Personensorgeberechtigten:

(Pflege-) Vater/ Lebenspartner(in) <small>(bei eheähnlicher Gemeinschaft)</small>	(Pflege-) Mutter/ Lebenspartner(in) <small>(bei eheähnlicher Gemeinschaft)</small>
Nachname:	Nachname:
Vorname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Nationalität:	Nationalität:
PLZ, Wohnort:	PLZ, Wohnort:
Straße, Hausnr.:	Straße, Hausnr.:
Telefon tagsüber:	Telefon tagsüber:
Telefon mobil:	Telefon mobil:
E-Mail:	E-Mail:

über die Aufnahme des Kindes:

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Klasse (wenn schon bekannt):

Geschwister (Name, Geburtsdatum):

ab dem _____ in der
(Datum)

Offenen Ganztagschule

flexiblen OGS

Übermittagsbetreuung

Neunkirchen

Seelscheid

Wolperath

für die Essensbeschaffung ändern können, behält sich der Schulträger Preisanpassungen vor, wobei die Gemeinde lediglich Verrechnungsstelle ist und den Essenspreis der Mensa weitergibt. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist nicht verpflichtend, jedoch ist bei einer Nichtteilnahme erforderlich, dass das Kind ein angemessenes Mittagessen von zu Hause mitgeben bekommt. Es besteht keine Möglichkeit ein Mittagessen aufzuwärmen. Die Vorgaben des beigefügten Merkblattes zur Mittagsverpflegung in der OGS sind zu beachten. Bei Zahlungsrückständen der festgesetzten Verpflegungsbeiträge kann das Kind von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden. Werden Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz von den Eltern nicht beantragt, so ist der Beitrag von den Eltern zu zahlen.

III. Elternbeitrag / Fälligkeit

Der Beitrag wird aus den laufenden Kosten für das gesamte Schuljahr ermittelt und ist daher auch für die betreuungsfreie Zeit zu zahlen (siehe auch Merkblatt zur Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens).

Das Schuljahr beginnt in diesem Sinne grundsätzlich am 01.08. des Jahres und endet im folgenden Jahr am 31.07. des Jahres. Der Betreuungsbeitrag wird ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Der erste Beitrag eines Schuljahres (August) wird gegen Ende des Monats eingezogen, der jeweils letzte Betrag eines Jahres in der Regel gegen Ende Juli eines Jahres.

Datenänderungen – wie Bankverbindung oder Adresse – werden bei Bekanntwerden bis zum 15. eines Monats zum nächsten 1. wirksam.

IV. Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur Grundschule obliegt der Verantwortung der/des Personensorgeberechtigten(n).

Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Schule und endet mit der Übergabe an die/den Personensorgeberechtigten(n). Falls das Kind nicht durch die/den Personensorgeberechtigten(n) abgeholt wird, muss der Schule unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Hierbei können maximal 3 Personen benannt werden. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollen nicht mit dem Abholen beauftragt werden. Mit schriftlicher Erlaubnis der/des Sorgeberechtigten darf das Kind auch allein nach Hause gehen. Bei einer gemeinsamen Veranstaltung mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt der/dem/den Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht.

V. Krankheitsbenachrichtigung

Erkrankungen des Kindes oder Abwesenheit aus einem anderen Grund sind der OGS von der/dem/den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für ansteckende meldepflichtige Erkrankungen in der Familie sowie für Unfälle des Kindes auf dem Weg zur oder von der Schule. Nach ansteckenden meldepflichtigen Erkrankungen ist vor erneutem Besuch der Betreuung ein ärztliches Attest erforderlich. Im Bedarfsfall kann an Stelle der/ des Kinder- oder Hausarztes im Notfall auch jeder andere Arzt konsultiert werden.

VI. Fahrtkosten

Da es sich bei der OGS um ein außerschulisches Angebot mit freiwilliger Teilnahme handelt, besteht kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung oder Beförderung in einem Schulbus. Nach der Übermittagsbetreuung besteht die Möglichkeit im Rahmen freier Kapazitäten mit dem Schulbus nach Hause zu fahren, sofern auch nach der regulären Schulzeit ein Anspruch auf Mitnahme im Schulbus bestünde.

VII. Schließzeiten

Die Ferienbetreuung ist wochenweise buchbar und es ist ein zusätzlicher Elternbeitrag entsprechend der Satzungsbestimmungen zu entrichten. Obwohl während der gesamten Sommerferien eine Betreuung in den gemeindlichen Grundschulen durchgängig angeboten wird, steht den Personensorgeberechtigten lediglich ein Wahlrecht der Betreuungsblöcke zu (entweder Block 1: 1.-3. Ferienwoche oder Block 2: 4.-6. Ferienwoche).

Ebenso ist die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen in NRW, Rosenmontag sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die OGS ist außerdem an bis zu 3 Tagen im Schuljahr für Personalmaßnahmen geschlossen. Während erforderlicher Schließzeiten in den Ferien (Grundreinigung) in den einzelnen Einrichtungen der Gemeinde, wird die Betreuung durch die OGS an den anderen Grundschulstandorten der Gemeinde sichergestellt. Hierzu sind ebenfalls die Elternbriefe und der Aushang zu beachten.

Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung entsteht erst mit fristgerechter Abgabe der schriftlichen Anmeldung. Kinder, deren Anmeldungen nach Ablauf der Frist eingereicht werden, können leider aus organisatorischen Gründen nicht in die Ferienbetreuung aufgenommen werden.

VIII. Hausaufgabenbetreuung

Die Kinder erledigen unter Aufsicht in der OGS ihre Hausaufgaben (nicht bei Übermittagsbetreuung).

Hierfür steht ihnen eine altersgemäß angemessene Zeitspanne zur Verfügung. Nachhilfeunterricht wird nicht erteilt, ebenso erfolgt keine Korrektur der Hausaufgaben, damit der jeweilige tatsächliche Leistungsstand der Schüler nicht verfälscht wird.

Einmal in der Woche findet keine Hausaufgabenbetreuung statt, so dass die Eltern die Möglichkeit haben, ihr Kind zu Hause bei dieser Tätigkeit zu begleiten.

Für die Hausaufgabenaufsicht werden durch die Schulen Lehrer eingebunden. Der Kontakt zur Schule und zu den jeweiligen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern der Kinder wird gepflegt, ohne die Eltern von dieser Aufgabe zu entbinden.

IX. Betreuungszeiten

Die Regelbetreuungszeit in der Offenen Ganztagschule beginnt während der Schulzeiten Mo bis Fr um 08.00 Uhr und endet in allen Einrichtungen spätestens um 16.00 Uhr. Die regelmäßige Teilnahme an 5 Tagen in der Woche ist verpflichtend. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der OGS-Leitung. An einem Tag in der Woche können Eltern ihr Kind aufgrund familiärer Bedarfe nach Absprache mit der OGS und innerhalb der Abholzeiten

früher aus der OGS abholen. Außerdem gibt es die Möglichkeit, dass das Kind die OGS aufgrund von Vereinsmitgliedschaften, Bildungsangeboten, ehrenamtlicher Tätigkeit, Therapien oder besonderen Familienereignissen früher verlässt. Hier ist ein Nachweis mit dem entsprechenden Vordruck einzureichen. In der flexiblen OGS können Eltern Ihr Kind auch ohne einen der vorgenannten Gründe früher abholen, sofern es den Ablauf der OGS nicht stört. Da in diesen Fällen die staatliche Förderung für den Platz entfällt, ist dieser Betrag durch die Eltern zu erbringen (siehe Satzung).

Die Übermittagsbetreuung beginnt nach der letzten Unterrichtsstunde des Schülers und endet spätestens um 13.30 Uhr. Die Teilnahme ist nach Anmeldung nicht verpflichtend.

Außerdem gibt es die Möglichkeit eine Frühbetreuung von 7-8 Uhr, sowie im Rahmen der OGS und OGS flexi auch eine späte Betreuungszeit von 16-17 Uhr gegen ein zusätzliches Entgelt, entsprechend der gültigen Satzung hinzu zubuchen.

X. Vertragsbeginn und -beendigung

Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres) bzw. bei späterem Eintritt vom ersten des Antragsmonats bis zum Schuljahresschluss (31.07.) geschlossen und bindet für ein Jahr.

Die Maßnahme beginnt zum Schuljahresanfang und ist zunächst auf das jeweilige Schuljahr befristet; sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 28.02. eines jeden Jahres die Kündigung erfolgt. Zusätzlich erfolgt eine Bedarfsabfrage. Nach Beendigung des vierten Schuljahres endet der Betreuungsvertrag automatisch.

Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages während eines Schuljahres ist ausgeschlossen.

Die/der Erziehungsberechtigte(n) bzw. die Eltern können diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- das Kind krankheitsbedingt ununterbrochen länger als 4 Wochen nicht am Unterricht teilnehmen kann (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung)
- ein unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf des Kindes entstanden ist (Nachweis von Schulleitung)
- oder das Kind eine in diesen Vertrag einbezogene Schule nicht mehr besucht.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise u. a. nicht vor, wenn:

- aufgrund einer Änderung des Stundenplanes kein Betreuungsbedarf mehr besteht
- aufgrund besonderer Ereignisse (Schwangerschaft, Verlust der Arbeitsstelle, Änderung Arbeitszeiten) zukünftig die Betreuung des Kindes selbst sichergestellt werden könnte.

Unabhängig hiervon behält sich der Schulträger unter anderen das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere aus folgenden Gründen, vor:

- bei Zahlungsverzug der festgesetzten Betreuungs- oder Verpflegungsbeiträge
- Verhalten des Kindes, welches den Verbleib in der Betreuungsmaßnahme ausschließt
- Schulwechsel
- Fehlende Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und dem Betreuungspersonal
- wiederholter Verstoß gegen die unter IX. genannten Regelbetreuungszeiten
- fehlende Mitwirkung der Personenberechtigten bei der Einreichung erforderlicher Unterlagen

Die außerordentliche Kündigung des Schulträgers muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen.

XI. Datenweitergabe

Der/die Personensorgeberechtigte(n) erklärt/ erklären sich bereit, dem Schulträger und/ oder der Schule alle zur Erfüllung des Auftrages der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen. Schulträger und Schule verpflichten sich sämtliche Daten entsprechend der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Ich willige ein, dass durch die Schulverwaltung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid meine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Der/die Personensorgeberechtigte(n) verpflichtet(en) sich den Betreuungsvertrag zu erfüllen und an die Gemeinde die vereinbarten Elternbeiträge zu zahlen. Kosten durch eventuelle Rücklastschriften werden der/dem/den Personensorgeberechtigten belastet.

XII. Haftung

Für die Zeit der Betreuung sind die Kinder unfallversichert. Eine Haftung der Gemeinde über die Leistungen des Unfallversicherers hinaus ist ausgeschlossen.

XIII. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird geschlossen auch unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der Betreuung im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in Nordrhein-Westfalen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Ich willige ein, dass durch die Schulverwaltung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid meine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Der/die Personensorgeberechtigte(n)

Der Schulträger
Im Auftrag

Damit der Betreuungsvertrag wirksam zu Stande kommt, sind folgende Unterlagen zwingend einzureichen. Vorher kann Ihr Antrag nicht final bearbeitet werden.

- Verbindliche Erklärung zum Einkommen (beigefügter Vordruck) inkl. Nachweisen
- SEPA-Lastschriftmandat
- Informationsbogen
- Einwilligungserklärung zum Datenschutz